

Ergänzungssatzung
zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der
„Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der
öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“ vom 19.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Freckleben“ vom 19.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2013 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Freckleben -

-0,0910 EUR/qm Beitragsfläche.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“ vom 03.12.2014.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 28.05.2015

Oberbürgermeister

Dienstsiegel